



## Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Erläuterungen:**

### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist mit einem Anteil von 10,00 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Die übrigen 42,86 Prozent an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH halten die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (28,57 Prozent) sowie die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (14,29 Prozent).

### **Ausgangslage**

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassung sollen außerdem redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen werden.

### **Änderungen der Gesellschaftsverträge**

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

### **Anzeigeverfahren**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

### **Anlage(n):**

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH